

Luzern, 16. Dezember 2025

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 436**

Nummer: P 436
Eröffnet: 12.05.2025 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 16.12.2025 / teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1476

Postulat Brunner Simone und Mit. über die Intensivierung der Testkäufe im Bereich Alkohol- und Tabakabgabe

Der Jugendschutz ist der Luzerner Regierung seit jeher ein grosses Anliegen. So führt die Gewerbe Polizei seit 2010 auch Alkoholtestkäufe durch. Die Beanstandungsquote (45%) der durchschnittlich 70 Testkäufe pro Jahr blieb über die 15 Jahre hinweg mehrheitlich konstant. Zunächst führten die bei Testkäufen festgestellten Verstöße zu Strafanzeigen. Nachdem das Bundesgericht entschied, dass es sich dabei um verdeckte Ermittlungen handle und die kantonalen Rechtsgrundlagen für eine Strafverfolgung unzureichend seien, änderte der Kanton Luzern seine Praxis. Seither wurden die betroffenen Betriebe mit kostenpflichtigen Verwaltungsverfügungen belegt, zur Einhaltung des Jugendschutzes verpflichtet und gegebenenfalls mit Auflagen in ihrer Wirtschaftsbewilligung belegt.

Seit Oktober 2024 sind Alkoholtestkäufe im eidgenössischen Lebensmittelgesetz schweizweit einheitlich geregelt. Damit hat nicht nur die Zuständigkeit geändert, sondern auch die rechtlichen Rahmenbedingungen, beispielsweise bezüglich des Vorgehens bei Verstößen.

Neu werden Massnahmen im Rahmen, der in Lebensmittelbetrieben periodisch stattfindenden Lebensmittelinspektionen überwacht (jährlich 1'500 Inspektionen). Damit wird künftig eine nachhaltige Wirkung der Kontrollen und mittelfristig eine Verbesserung der Situation erwartet.

Die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz (DILV) setzt das neue Instrument der Alkoholtestkäufe seit Oktober 2025 ergänzend zu den bisherigen Kontrollinstrumenten ein. Die Anzahl jährlicher Testkäufe wurde dabei von 70 auf 100 erhöht. Die Wirksamkeit der Kontrolltätigkeit im Bereich des Abgabeverbotes wird fortlaufend evaluiert und im Bedarfsfall werden weitere Massnahmen getroffen. Diese Aktivitäten sind operativer Natur, sie stellen die fachliche Kerntätigkeit der DILV dar (jährlich werden über 1'500 Inspektionen durchgeführt und über 7'000 Lebensmittelproben amtlich kontrolliert) und sie sollen auch weiterhin in ihrer Zuständigkeit und Entscheidungskompetenz liegen.

Wie wir Ihrem Rat mit der Antwort auf die [Anfrage A 411](#) Rüttimann Daniel und Mit. über die Umsetzung des neuen nationalen Tabakproduktegesetzes im Kanton Luzern mitgeteilt haben, wird die DILV in Zukunft auch für den Vollzug der neuen Tabakproduktegesetzgebung, welche insbesondere Minderjährige vor Konsum von Tabakprodukten schützt, verantwortlich sein. Damit können künftig Synergien zwischen Alkohol- und Tabaktestkäufen genutzt werden.

Für die DILV führen die Alkoholtestkäufe sowie der Vollzug der neuen Tabakproduktegesetzgebung zu einem neuen, zusätzlichen Aufwand von 440'000 Franken. Dieser ist im Personal und Sachaufwand des Voranschlags 2026 eingestellt. Eine weitere Ausweitung der Testkäufe ist nicht budgetiert und hätten je nach Ausmass Mehrkosten im fünf- bis sechsstelligen Frankenbereich zur Folge.

Ein umfassender Jugendschutz beinhaltet neben dem gesetzlichen Jugendschutz, welcher die rechtlichen Rahmenbedingungen festlegt, auch strukturelle Rahmenbedingungen der Gesundheitsförderung, Prävention, Früherkennung und Frühintervention sowie Suchthilfangebote für Jugendliche ([BAG 2019](#)).

Im Kanton Luzern engagieren sich verschiedene Dienststellen und Organisationen in der Gesundheitsförderung und Prävention. Hierzu verweisen wir auch auf die Ausführungen der Stellungnahme des [Postulats P 324](#) über die Suchtprävention bei Jugendlichen aber auch auf die Stellungnahme des [Postulats P 328](#) zur Gewaltprävention bei Kinder und Jugendlichen.

Aufgrund der genannten Erwägungen beantragt unser Rat das Postulat als teilweise erheblich zu erklären und damit den Jugendschutz und die Testkäufe wie dargelegt fortzuführen.